

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Besuchspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten und sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises Angelegene 20 Pf., Anzeigen in amtlichen Zeilen 25 Pf., Reklamezeit 30 Pf., Gedr. Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 38.

Wittwoch, den 15. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Ahabarberwein) des Jahrgangs 1917 dürfen unter den nachstehend festgelegten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Befragungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelwein	Birnenwein	Mischwein mit Birnenwein gemischt	Hedelbeerwein	Waldmeisterwein, Süssholzwaldmeisterwein	Brombeerenwein	Stachelbeerenwein	Äpfel- und Birnenwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:								
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,90	2,00	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 Lit. Inhalt für 1 Liter	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30	1,00
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter für 1 Liter	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:								
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter für 1 Liter	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:								
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verarbeiteten Obstweine sind:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
b) in geschlossenen Flaschen von mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	1,10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verarbeitet werden:								
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,45	1,35	1,40	2,35	2,50	2,75	3,00	1,30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung an Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2.
Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reichs auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3.
Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbenmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstweine des Jahrgangs 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4.
Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mark für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Ahabarberwein frü-

herer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5.
Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nicht gewerbenmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.
Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüße und Obst vom 23. Januar 1916 bestraft.

§ 7.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstweinen vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäfts-Abteilung.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Kohlmann, ppa. Hänel.

Betr. Magermilch u. Magermilcherzeugnisse.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird für den Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Molkereien des Kreises Torgau haben 45% der angelieferten Vollmilch als Frischmagere Milch oder Quark an die Milchverorgungsberechtigten Personen durch Vermittlung der Kreisfettstelle abzugeben.

Lieferungen an auswärtige Kommunalverbände sind nur mit Genehmigung bzw. Dispensation der Kreisfettstelle zulässig.

§ 2. Die Abgabe innerhalb der Gemeinden des Kreises wird durch die Ortsbehörden geregelt. Hierbei soll auf den Kopf nicht mehr als 1/4 Liter Magermilch täglich, bzw. 1/4 Pfund Quark oder Käse wöchentlich abgegeben werden.

§ 3. Der Post- und Bahnversand von Quark und Käse wie Molkeneiweiß nach außerhalb des Kreises ist nur mit Genehmigung der Kreisfettstelle zulässig.

§ 4. Quark und Käse wie Molkeneiweiß, die unter Verkauf gegen § 3 verhandelt werden, unterliegen der Beschlagnahme des Kreis-Ausschusses ohne Entschädigung.

§ 5. Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig treten die Anordnungen vom 19. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 18) und vom 30. April 1917 (Kreisblatt Nr. 102) außer Kraft.

Torgau, den 3. Mai 1918.

Der Kreis-Aussch. Wiesend.

Häuserfütterverteilung.

Die Häuserhalter des Kreises werden ersucht, den Häuserbesitzern zwecks Futterverteilung umgehend und zwar bis spätestens 15. d. Mts. zu melden.

Später eingehende Meldungen können bei der diesmaligen Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Torgau, den 8. Mai 1918. Kreisfettstelle.

Bekanntmachung.

Von jetzt ab kommt voranschicklich jede Woche Quark zur Verteilung. Damit nur pro Kopf 1/2 Pfund abgegeben werden kann, bekommen die Geschäftskunde den selben abnehmend. **Wittwoch den 15. d. Mts.** anfangend bei nachstehenden Geschäften: **Unschner und Matting.** Gegen Vorlegung der Fettkarte.

Annaburg, den 14. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Hensz.

Gierverteilung.

In der Zeit vom 16. bis 18. ds. Mts. werden an die **Gierverforungsberechtigten** Personen hiesiger Gemeinde in den Lebensmittelgeschäften je 2 Eier zum **Preis von 30 Pf. pro Stück** abgegeben.

Sämtliche Gierverforungsberechtigten haben eine vom Gemeinde- bezw. Gutsvorstande ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, daß sie Gierverforungsberechtigte sind, d. h. selbst Begehrter nicht haben.

Anna Burg, den 14. Mai 1918.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der **Fleischkarten** erfolgt am **Donnerstag den 16. Mai** in der Straßenfolge wie bei der Brotkartenausgabe.

Annaburg, den 14. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Ver. Ablieferung von kupfernen Währungsgegenständen und Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Bezüge der Währungsgegenstände haben wir feststellen müssen, daß solche aus Kupfer zum größten Teile noch nicht ausgebaut sind. Die Betroffenen weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß wir letztmalig die Ablieferungsfrist für kupferne Währungsgegenstände auf den 15. Juni 1918 festsetzen. Wer bis dahin nicht abgeliefert hat, wird Zwangsabnahme ohne Bezahlung zu gewärtigen.

Bezüge der Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen (Messing), Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn machen wir darauf aufmerksam, daß diese Gegenstände, soweit sie nicht meldepflichtig sind, bis spätestens 15. 5. 1918 bei einer Sammelstelle abzuliefern sind.

Sammelstellen sind eingerichtet unter anderem in Annaburg beim Kleinernmeister Karl Zoberber.

Von der sofortigen Ablieferung werden die nachstehenden aufgeführten Gegenstände aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn betroffen:

Ablagen für Kleider, Hülsenbecher, Aushängeschilder und Wappsteine der Handwerker, Befeuchtungen der Heizkörper an Zentralheizungen, Briefbeschwerer, Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind, Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Firmenbezeichnungen, Fensterrahmenseiten, Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren usw., Garbetrockenbänne, Hülsen, Mantelbänne mit Unterlagen, Gastwirtschaftsgegenstände, Abfallhammer, Aufsätze und Tafel für Tische, Gardinen, Portieren und Vorhangszubehör, Stangen und Stangenhalter, Stangenknöpfe, Schmirnpföpfe und Quasten, Spangen, Träger, Koffetten, (ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen, Portieren und Vorhangsringe allgemein). Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattungen auch Zubehörteile dazu. Griffe, Ketten und Stangen zur Befestigung von Ventilationsklappen, Haller von Handtüchern, Toilettepapier, Schwämme und Seife (auch in Schalenform), Kannen jeder Art (auch Petroleumlampen), abdrahbare und aushängbare Regenleuchter, Ringeln von Kopierpressen, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garbetrockenbänne, Spiel- und Zählmarken, Schlüsselmarken, Flaschen und Schlüsselzeichen, Namen, Firmen- und Bezeichnungsschilder, Reklamegegenstände, Schmutzabstreifer, Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen, Stohlschilde, Sockel und Schornsteine, Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenknöpfe, Klinker, Unterlage von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmenklappen sowie von Möbeln, Wäscheförde und Wäschehaken, Zierat, Zierstücke.

Da in kurzer Zeit Revisionen seitens der Kriegsamtsstelle (Generalcomando) Magdeburg zu erwarten ist, so machen wir die Betroffenen auf schleunigste Ablieferung der Gegenstände aufmerksam.

Die Ablieferungsfrist läuft mit dem 15. Mai ds. Js. ab. Wer bis dahin nicht abgeliefert hat, die zwangsweise Wegnahme ohne Bezahlung des Gegenwertes zu gewärtigen. Die nach der Verordnung vom 26. 3. betroffenen Gegenstände sind entzogen, d. h. sind nicht mehr Eigentum des bisherigen Besitzers, sondern bereits durch die Entzogenung Eigentum der Militärbehörden.

Torgau, den 26. April 1918.

Der Kreisauschuß. Wiesand.

Der Weltkrieg.

Vom Westen.

Infolge der wiederholten schweren Niederlagen der Engländer haben nicht nur die Franzosen bereits englische Frontabschnitte übernehmen müssen, sondern auch das kleine belgische Heer wurde gezwungen, sich bis südlich der Bahn Boesinghe-Vangemack auszuweichen, trotzdem die englische Front durch das Zurückweichen der Engländer im Oberbogen somit schon verkräftet war. Aus dieser Tatsache geht die Größe der britischen Niederlage und die Schwere der englischen Verluste hervor.

Ein neuer Angriff gegen Ostende bereitet.

Amlich. Berlin, 10. Mai. Englische Seestreitkräfte unternahmen am 10. Mai, 3 Uhr morgens, nach heftiger Beschießung erneut einen Sperrangriff

gegen Ostende. Mehrere feindliche Schiffe, die unter dem Schutze fälschlichen Nebels in den Hafen eindringen wollten, wurden durch das vortrefflich geleitete Feuer unserer Küstenbatterien abgewiesen. Ein alter Kreuzer liegt gänzlich auf dem Grund außerhalb des Fahrwassers vor dem Hafen auf dem Grund. Die Einfahrt ist völlig unbehindert. An Bord des gefrandeten Schiffes wurden nur noch tote Vorgefunden. Zwei Ueberlebende waren über Bord geworfen und sind gefangen. Nach bisherigen Ermittlungen wurden mindestens zwei feindliche Motorboote abgeschossen, ein Monitor schwer beschädigt. Der Sperrversuch ist somit völlig vereitelt. Abermals hat der Gegner Menschenleben und Fahrzeuge umsonst geopfert.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Vom Luftkrieg.

Im April beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 15 Fesselballone und 271 Flugzeuge, von denen 122 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind.

Wir haben im Kampf 123 Flugzeuge und 14 Fesselballone verloren.

Unberedigte Engländer aus den vorjährigen Kämpfen.

Bei ihrem Vordringen im Oberbogen fanden die deutschen Truppen noch jetzt zahlreiche unbergabene Engländerleichen aus den Kämpfen des vorigen Jahres. Bis weit hinter den bisherigen englischen Stellungen lagen zahllose Tot herum, oft noch in voller Ausrüstung, wie sie gefallen waren. Namentlich Boecapelle und seine Umgebung bietet durch die vielen unbestatteten englischen Leichen aus dem Jahre 1917 ein grauenhaftes Bild.

Der König von England und die amerikanischen Truppen.

Nach einer Meldung holländischer Zeitungen hat der König von England an die über England nach der Westfront abgehenden amerikanischen Truppen eine Botschaft gerichtet, in welcher er die Amerikaner auf ihrem Wege nach der Front beglückwünscht. Dort sollten sie in der alten Welt den großen Kampf für die Freiheit mitkämpfen und sie würden dort neuen Mut und neue Begeisterung erwecken.

Der amerikanische Kriegsminister über Americas Militärmacht.

Der amerikanische Kriegsminister Baker hat nach Londoner Zeitungen mitgeteilt, daß jetzt gute Aussichten beständen, daß Amerika noch vor Ende dieses Jahres 1 1/2 Million Soldaten nach Frankreich bringen werde.

Die Einstellung des Vormarsches in Rußland.

Die russische Friedensdelegation hat aus kurz nach Kiew einen Funkpruch entlandt mit der Mitteilung, daß infolge der begünstigten Friedensverhandlungen zwischen Rußland und der Ukraine die russische Delegation Parlamentäre an die Front nach der Krim, dem Pongebiet, Woronesh, Kerik und Brjanik schickt, um mit ukrainischen Kommandostellen über die Einstellung der kriegerischen Handlungen zu verhandeln. Gleichzeitig wird ein militärischer Parlamentär nach Kiew entandt.

Nach Kiewische Wjst wurde an der Kurischer Front am 4. Mai zwischen deutsch-ukrainischen und russischen Kommandostellen der Vertrag über Einstellung der kriegerischen Operationen abgeschlossen.

Nikolai Nikolajewitsch und die Zarinn Mutter in deutschem Gewahrsam.

Die Zarinn Mutter von Rußland sowie die Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch, Peter Nikolajewitsch und Alexander Michailowitsch sind, wie jetzt amtlich mitgeteilt wird, auf dem Gut Tulca, südlich Jalta, in deutsche Gewalt geraten. Die genannten Mitglieder der kaiserlichen Familie waren dort von russischen Wätern bewacht und seit langem völlig von der Außenwelt abgeschnitten gemelen.

Sibirien erbitte die japanische Intervention.

Die autonomen sibirische Regierung in Tobolsk hat nach Informationen der maximalistischen Presse Japan und die Ententeemächte offiziell um materielle und militärische Unterstützung ersucht. Sie hat ihre Forderung nach japanischer Intervention in Sibirien damit begründet, daß sie aus eigener Kraft nicht imstande sei, sich gegenüber den Bolschewisten, die die Herrschaft an sich zu zeigen versuchen, zu halten.

Ein Zwischenfall in der serbischen Skupshina.

Wie der Kurier Broomsky berichtet, hat sich in einer der letzten Skupshinastellungen ein Aufsehen erregender Zwischenfall zugetragen. Der Belgrader Universitätsprofessor Zwenitsch redete sich in seinen Erörterungen, die sich auf sein Verlangen eines sofortigen Friedensschlusses mit den Mittelmächten bezogen, in eine solche Erregung hinein, daß er einen seiner Gegner, den ententefreundlichen Boyen Minitsch durch einen Revolverstoß niederstreckte. Nun holte der Kriegsminister Meritsch sei-

nen Revolver hervor und schoß den Täter nieder. Der Ministerpräsident Bafitsch trat, ob im Zusammenhang mit diesem Zwischenfall oder nicht, wird nicht gelagt, noch am selben Tage zurück. Der Thronfolger Alexander forberte die Opposition auf, die Regierung zu übernehmen. Die Opposition stellte jedoch die Bedingung, daß zuerst der Friede mit den Mittelmächten geschlossen werden müsse.

Rundgebung der rumänischen Regierung zum Friedensschluß.

Bukarest, 8. Mai. Die rumänische Regierung ersieh aus Anlaß des Friedensschlusses an die Bevölkerung in besetzten und unbesetzten Gebiet folgende Rundgebung: Der Friede wurde heute 12 Uhr mittags geschlossen und trägt den Namen „Friede von Bukarest“. Alle Fragen, die zwischen Rumänien und einem der Staaten, mit denen es sich im Kriege befand, Streitig waren, sind erledigt. Die normalen Beziehungen mit diesen Staaten werden wieder aufgenommen und das Land tritt wieder in Neutralität ein. Hindernisse, die einer friedlichen inneren Entwicklung im Wege standen, sind endgültig beseitigt, und Rumänien kann nun im Schutze seiner von Kriege unangefast geliebten verfassungsmäßigen Einrichtungen ans Werk gehen, um die Spuren des Krieges zu beseitigen und durch den Frieden geschaffenen Zustand zu befestigen.

Politische Rundschau.

Die Anerkennung Litauens durch Deutschland.

Die Anerkennung der Wiedererrichtung Litauens als ein unabhängiger mit dem Deutschen Reiche durch ein ewiges Bundesverhältnis und durch Verträge auf dem Gebiete des Militärs, des Verkehrs, des Zoll- und des Münzwesens verbundene Staates ist soeben durch eine kaiserliche Urkunde bekanntgegeben worden. Gleichzeitig hat der Kaiser dem Reichskanzler die Vollmacht erteilt, im Einvernehmen mit den Vertretern der Bevölkerung Litauens die zur Wiedererrichtung des selbständigen litauischen Staates erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und die wegen der Herstellung eines festen Bundesverhältnisses zum Deutschen Reiche erforderlichen Verträge abzuschließen.

Die Annahme des Branntweinmonopols im Ausschusse des Reichstages.

Der Reichstagsausschuß zur engeren Beratung über die Branntweinmonopolvorlage ist in seiner Sitzung vom 11. Mai zu dem Ergebnis gekommen, daß er den ersten Paragraphen der Vorlage mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen hat. Dieser Paragraph bestimmt, daß alle im Deutschen Reiche hergestellte Branntwein zu einem bestimmten Preise an das Reich abzuliefern ist, und daß der Handel mit Branntwein ausschließlich dem Reiche zusteht und für Rechnung der Monopolverwaltung zu betreiben ist.

Ausbau des Bündnisses mit Oesterreich-Ungarn.

Amlich. Berlin, 13. Mai. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn hat am 12. Mai Seiner Majestät dem Kaiser und König im Großen Hauptquartier einen Besuch abgestattet. In der Begleitung Kaiser Karls befand sich außer dem persönlichen Geolge Seiner Majestät der Minister des Aeußeren Graf Burian, der Chef des Generalstabes Freiherr v. Arz und der f. u. l. V. Vostschauer in Berlin Prinz zu Hohenlohe. Von deutscher Seite nahmen an der Begegnung teil: der Reichskanzler, Generalfeldmarschall v. Hindenburg und General Ludendorff, Staatssekretär v. Kühlmann und der kaiserliche Vostschauer in Wien Graf v. Bebel.

Zwischen den hohen Verbündeten und ihren Ratgebern fand eine herliche Aussprache und eine eingehende Erörterung aller grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Fragen statt, die das gegenwärtige und zukünftige Verhältnis zwischen den beiden Monarchien betreffen. Hierbei ergab sich volles Einvernehmen in allen diesen Fragen und der Entschluß, das bestehende Bundesverhältnis auszubauen und zu vertiefen. Die Richtlinien der in Aussicht genommenen vertragsmäßigen Abmachungen stehen bereits grundtätig fest.

In dem Gange der Besprechungen trat erstensicherweise zutage, wie hoch von beiden Seiten das nunmehr auch im Verteidigungskrieg losgewordene erprobte langjährige enge Bündnis zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bemerkt wird.

Die Ernährungsschwierigkeiten Oesterreichs sind unhaltbar.

Im Ernährungsausschuß des Reichstages teilte Staatssekretär Balow mit, daß sich in Deutsch-Böhmen infolge Mangel an tauschfähiger schwere Notstände herausgebildet haben, die sich in den angrenzenden Bezirken des kaiserlichen Reiches fühlbar machen müssen. Durch Vermittlungen des

Auswärtigen Amtes wurde von Deutsch-Böhmen aus dringend die Hilfe des Kriegsernährungsamtes angerufen, worauf zur Abwendung der schwersten Nothstände 4000 Zentner Kartoffeln geliefert worden sind.

Landsdowne für den Verständigungs-Frieden.

Amsterdam, 10. Mai. Am Mittwoch hielt Lord Landsdowne im Oberhause während der Friedensdebatte eine Rede, in der er mit Nachdruck betonte, daß ein durch Verhandlungen erzielter Friede der einzige Weg wäre, um den Krieg ehrenvoll und sicher zu Ende zu bringen. Die einzige Alternative dazu wäre der „Knockout blow“. Niemand könne aber vorher sagen, wann, wo und um welchen Preis dieser Schlag zugefügt werden würde. Landsdowne wies die Idee eines anders geschlossenen Friedens entschieden zurück und proklamierte dagegen, daß mögliche Unterhändler verschwiegen würden, ehe sie noch Gelegenheit gehabt hätten, ihre Bedingungen zu nennen. Landsdowne erhob auch Einspruch dagegen, daß vernünftige Männer daran verhindert würden sich zu äußern, bloß weil sie die Ansicht hätten, man müsse einen Verständigungsfrieden schließen.

Friedensmahnung des Papstes.

Saaq, 10. Mai. Amerikanische Blätter veröffentlichten eine Friedensbotschaft des Papstes, worin der Papst daran erinnert, daß nunmehr fast vier Kriegsjahre verlossen seien, und daß die Härtebarkeit des Krieges immer mehr zugenommen habe. Sein väterliches Herz liege nicht zur Ruhe gekommen unter den furchtbaren Krisen des Krieges. Er erinnert an die Worte des Königs David, worin es heißt, daß Gerechtigkeit und Frieden Hand in Hand gehen sollen, und spricht die Hoffnung aus, daß dieses Wort bald in Erfüllung gehen werde.

Aus den Verurtheilten Nr. 1127-1134.

Emil Kubik aus Jessen, aus Gefängn. zurück; Paul Jörn aus Holzdorf, verw.; Wilhelm Müller aus Dähnitz, tot; Otto Karthäuser aus Rähmisch, tot; Wigenachmitt. Otto Freund aus Dommitzsch, verw.; Ernst Hanke aus Großtreden, verurth.; Otto Krüger aus Hemiendorf, tot; Gehr. Erich Gallin aus Löffelbach, verw.; Gehr. Otto Graf aus Netzig bei Glöden, verw.; Franz Schenk aus Kleinloga, verw.; Paul Wasserfmann aus Steinbach, früher verw.; Otto Dreigener aus Bayern, tot; Gehr. Otto Rabe aus Großtreden, verw.; Robert Schumann aus Hintersee, verw.; Ulfz. Otto Buch aus Schmeinh, verw.; Ernst Thiele aus Jessen, tot; Gehr. Louis Bachmann aus Hohnsdorf, verurth.; Gehr. Otto Glöbke aus Rähmisch, verw.; Erich Hori aus Wabel, verw.; Otto Jülich aus Holzdorf, früher verw.; Arthur Kaiser aus Dommitzsch, verw.; Ulfz. Paul Knöfel aus Naumburg, verw.; Gehr. Rudolf Wexler aus Dattin, verw.; Ernst Müller aus Rosenfeld, verw.; Emil Wexler aus Rähmisch, verw.; Wilhelm Dölich aus Glöden, verw.; Reinhold Braßch aus Hintersee, verw.; Franz Kemming aus Beyer, verw.; Otto Nibel aus Annaburg, verw.; Paul Röder aus Jessen, verw.; Wilhelm Wagner aus Dölichöda, verw.

Lokales und Provinzielles.

In Städten und auf dem Lande im Bezirke des stellw. Generalcommandos 4. Armeekorps werden noch immer Pferde mit Scheitlappen gefahren. Diese entsprechen keinem wirklichen Bedürfnis, sondern behindern die Pferde an ihrer Arbeit. Bei der Knappheit an Leder empfiehlt es sich, diese Scheitlappen abzuschneiden. Es lassen sich daraus Sohlen und Flecke für die Instandsetzung von Schuhen herstellen.

Die Gesetze der Trichinose. Das Berliner Polizeipräsident teilte mit: In den letzten Wochen sind in den verschiedenen Teilen Preußens Trichinosenferkankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Sietz ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich gedruckter Schinken und Würst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die betreffenden Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemaligen russischen Gebieten und aus Belgien. Die Verhütung wird daher eindringlich davor gewarnt, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genußtauglichkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen fleischlichen Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würst, anders als in gut geheiztem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Torgau, 8. Mai. Pöcklich und unerwartet ist in der vergangenen Nacht der Kreisarzt unseres Kreises, Veterinärarzt Friedrich Karl Buch an einem Gehirnschlag verstorben. Seit September 1893 wirkte er als Kreisarzt in Stadt und Kreis Torgau.

Wittenberg, 13. Mai. Ein Opfer seines Berufes wurde in vergangener Nacht, der in den fünfzig Jahren lebende in Jessen wohnhafte, auf dem hiesigen Bahnhofs dienftuende Eisenbahnassistent Dool. Als kurz vor Annäherung des um 3 Uhr 8 Minuten aus der Richtung von Wittenberg fahrenden Personenzuges 803 der Beamte nicht auf seinen Posten war, wurde nach seinem Verbleib nachgefragt, und wurde er tot zwischen den Schienen des

Amtlicher Teil.

Öffentliche Sitzung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Berretung

am Donnerstag, den 16. Mai 1918, abends 8 Uhr, im Gasthof zum „Siegeskranz“.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.
2. Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten.
3. Kenntnisnahme:
 - a) von den Kassenrevisionsprotokollen vom 30. März und 30. April d. J.
 - b) von dem Ergebnis der Verpachtung der Grasnutzungen an den Straßen, sowie des Gartenlandes des Rathausgrundstückes.
4. Neubekleidung einer Gehilfenstelle.
5. Festsetzung des Vorauschlages für das Rechnungsjahr 1918/19.
6. Vermietung der Wohnung im Rathaus.

Annaburg, den 11. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorsteher. Henze.

Gelbes 2 vor dem Empfangsgebäude aufgefunden. Jedenfalls ist das Ungeheuer, von dem niemand etwas gesehen hat, dadurch entstanden, daß der sehr beliebte und sonst sehr vorsichtige Beamte nach Abfertigung des Zuges 802 die Geleise hat überschritten wollen, dabei von einer rangierenden Maschine erfasst und überfahren worden ist.

Kleinwittenberg, 11. Mai. Eine recht unangenehme Ueberfahung wurde heute früh dem Fischer von hier zuteil. Nachdem derselbe erst in der Nacht von einem Fischzuge zurückgekehrt, die gefangenen Fische in einem Kasten in der Ecke verankert hatte und dieselben heute früh zum Verkauf abholen wollte, fand er den von Dieben geleerten Kasten auf dem Ufer vor.

Sabitz, 11. Mai. In einem Anlasse geistiger Siedung unternahm am vergangenen Mittwoch nachmittag der in den 80er Jahren stehende frühere Bahnarbeiter, jetzige Pensionär und Rentnerempfangener Specht von hier einen Selbstmordversuch, indem er sich nach der Bahn in der Nähe des Dorfes begab, um sich von einem Zuge überfahren zu lassen. Sein Vorhaben aber gelang nicht; er wurde von der Maschine erfasst und zur Seite geschleudert, wo er mit einer Kopfverletzung demnächst losgelassen blieb und am Abend gefunden wurde. Sp. erlag am Donnerstag seiner schweren Verletzung, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben.

Sie wollten.

Sie wollten den Frieden nicht haben, Sie wollten den Brand und den Mord, Und schrien wie gierige Raben Ihr hartes Vernichtungswort.

Sie wollten das Glas haben, Die Lauge links und den Meinen, In deutschem Weine sie laben, „So kommt, wir sckenen euch ein!“

Sie wollten uns lassen verhungern, Vor aller Welt schliesen uns ein, Wir sollten am Bettelstab hungern Und Englands Knechte dann sein.

Wir aber, das Volk in Waffen, Wir hüten ihr wüttes Geschrei, Und höher die Sehnen sie straffen Zum Kampfe, wohlan denn, es sei!

Wir sprengen die Fesseln im Osten, Wir machen den Süden uns frei, Nun soll'n auch im Westen sie kosten Das deutsche Eisen und Blei.

Nun hämmert, ihr deutschen Schmiede, Daß vom Fels bis zum Meere es klingt, Daß bald uns ein deutscher Friede, Ein Friede in Ehren uns winkt.

Herr Gott, du im hohen Himmel, Du schüßest die Wahrheit, das Recht, Führ uns aus des Weltkrieges Stimmeln, Als ein frommes, ein freies Geschlecht!

Wir halten uns bis zum Ende, Fest in der Weltkriegs Not, Wie sich das Schicksal auch wende, Wir bleiben getreu bis zum Tod.

Wir fallen dort, wo wir stehen, Herr, mach es, wie's dir gefällt, Doch laß nimmer untergehen Mein Deutschland auf dieser Welt!

So wollen wir kämpfen und siegen, Drum vorwärts zum letzten Streich, Laßt die Feinde toben und lügen, Gott mit uns und Deutschland zugleich.

Bermischte Nachrichten.

Drei Zentner „Respektbogen“ aus alten Akten. Wie sehr der frühere sogen. Respektbogen bei allen an Behörden gerichteten Schriftstücken „ins Gewicht fiel“ lehrt eine Maßnahme, die zur Zeit beim Berliner Kaufmanns- und Gewerbegericht durchgeführt wird. Dort sollen die Akten aus vier älteren Jahrgängen eingestampft werden. Vor ihrer Vernichtung werden sie jedoch einer Durchsicht unterzogen, bei der alle unbeschriebenen Blätter sauber herausgeschnitten und zum weiteren Gebrauch in der Bürowerwaltung und in den Gerichtsschreibereien aufbewahrt werden. Die Durchsicht aus vier Jahrgängen hat auf diese Weise bei jetzt nahezu drei Zentner unbeschriebenen Papiers zutage gefördert!

Ein Schwein, das erschossen werden muß. Im Gemeindebezirk Böhlermann im württembergischen Oberamt Ulmangen mußte nach dortigen Blättern bei der kürzlichen großen Schweineabschlachtung ein Schwein, das wegen seines großen Umfanges nicht mehr zur Skalitur herausgebracht werden konnte, erschossen werden. Das füllsteierte Vorkeiser hatte ein Gewicht von 5 1/2 Zentner ausgeschlachtet und trotz der Kriegszeit das gesegnete Alter von über 7 Jahren erreicht.

Nah und Fern.

Der Fremdenverkehr in Bayern soll, vorausgesetzt, daß eine Verschlechterung der allgemeinen Verhältnisse nicht eintritt, ohne irgendwie drückende oder lästige Einschränkungen durchgeführt werden. Vier Wochen Aufenthalt sind ohne Berechnungsnachweis überall in Bayern für längere Zeit ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Eine Kontingenterung der Fremden in einzelnen Gasthöfen erfolgt nur bei zwingenden Verhältnissen.

Der Gedächtnis im Weinteller. In der Kellerei des verstorbenen Dr. Friedrich Wasserfmann in Debesheim muß beim Umlagern der Flaschen auf eine Blechbüchse, die 44 000 Mark in Banknoten enthielt, ein Blech gesteckt werden, daß nur ungefähr zehn Jahren ein junges Mädchen aus Debesheim einen Kautschuk in der Kellerei zog. Sie betratete bald darauf einen Kellermeister. Die Ehe war jedoch nicht glücklich, und der Mann nahm sich das Leben. Vor seinem Tode hatte er das Geld seiner Frau vererbt. Das Geld konnte nicht gefunden werden, und die Witwe verbrachte ihr Leben in den ärmlichsten Verhältnissen. Die Summe wurde jetzt auf der Bürgermeister in Debesheim deponiert. Sie wird der Witwe ausgehändigt werden, sobald die rechtlichen Formalitäten erledigt sind.

Reichsgesetzliche Regelung der Feuerbestattung. Der Reichsausschuß des Reichstages hat der Vollverammlung empfohlen, das Gesetz des Reichstages der Feuerbestattungssocietäre eine reichsgesetzliche Regelung der Feuerbestattung der Regierung „zur Erwägung“ zu übermitteln.

Postdiebstähle. Ein großer Diebstahl zum Schaden des Postamts Rodgors bei Thorn wurde durch dort beschlagnahmte Hülfskräfte verübt. Die Untersuchung hat bisher ergeben, daß Wertpapiere und Bargeld in Höhe von über 100 000 Mark entwendet sind. Einer der Diebe hatte den größten Teil des gestohlenen Geldes auf dem Felde vergraben. Verhaftet wurden bisher drei Personen, darunter zwei jugendliche Postausbeweiser.

Die Errichtung eines Deutschen Kriegswirtschaftsmuseums in Leipzig ist von den drei großen Gesamtvereinigungen der zur Vertretung unserer Erwerbstätigen geistlichen Körperlichkeiten, dem Deutschen Handels- und Gewerbeverein, dem Deutschen Landwirtschafts- und Gewerbeverein und dem Deutschen Handwerker- und Gewerbeverein beschlossen worden. Das Museum will die gesamte Entwicklung der Kriegswirtschaft zur Darstellung bringen, also alles, was auf dem Gebiete der Landwirtschaft, in der Verfertigung mit Maschinen in der Verfertigung von Werkstoffen, im Handel und Verkehrsleben während des Krieges eine Umgestaltung erfahren hat, späteren Geschlechtern zum Gedächtnis aufbewahren.

Das Eisenbahnunglück in der Nähe — ein Verbrechen! Am 9. April entgleit der gemischte Mittagszug Geisa-Günfeld in der Nähe der Station Großentfert. Die Lokomotive und zwei Personenwagen wurden schwer beschädigt, der Packwagen vollständig zertrümmert. Vier Personen wurden getötet, acht schwer und vier leicht verletzt. Die sofort eingeleitete Untersuchung vermerkte neben einem Fehler am Material, noch ein Verschulden des Personals festzustellen. Jetzt hat sich, wie eine amtliche Bekanntmachung erkennen läßt, der begründete Verdacht erhoben, daß der schwere Eisenbahnunfall durch eine verheerliche Handhabung verursacht worden ist. Die Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. hat für die Ermittlung der zurechnenden Täter eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt.

Nachfragen für Hans und Bernt von Referendar H. Werner. Verlag E. Schöner & Co., Berlin S. 14, Preis 80. Preis M. 1.50. Taschenformat. Das Buch ist belehrend und unterhaltend zugleich, es beantwortet leicht verständlich und seltene die wichtigsten Rechtsfragen aus dem Privatleben, dem Berufsleben und dem Rechte der Frau. Von den 28 Kapiteln des Buches seien folgende besonders erwähnt:

Das Dienstzeugnis, Hausfriedensbruch, Das Rufen des Mieters, Verpachtung des Hauslandes, Der Baugebote, Das Garantieverprechen. Wie mad ich mein Testament? Mängel der Kaufgabe, Fälligkeit von Handelsbüchern. Der Handlungs-Verkaufsmittel, Der Erhaltungsort, Die Schließungsgewalt der Frau, Die handeltreibende Frau, Die Verlobung, Mißbrauch und Frauquart, Das angemessene Kind, Die Scheidung, Wädchenehre und Rechtschutz. Das Buch ist allen Ständen als Berater wohl zu empfehlen.

o 50 000 Mark unterschlagen. In Lauban (Schlesien) beging der 18jährige Schreiber Wlodek an der Kreisstelle einen Betrug, bei dem er 50 000 Mark erbeutete. Wlodek fälschte die Unterschrift des Landrats und erhob das Geld angeblich für Fleischmarken. Der jugendliche Betrüger wurde fänglich, ist aber in Berlin verhaftet worden.

o Nordischer Luftverkehr. Vertreter des skandinavischen Luftverkehrs hielten eine Konferenz ab und verständigten sich über die Grundlagen eines zukünftigen Übereinkommens. Damit scheint der Luftverkehr zwischen den drei skandinavischen Ländern gesichert.

o Tirol ohne Fremdenverkehr. Der Konsumtionsrat für Tirol und Bozen hat sich in einmütigen Beschluß für das uneingeschränkte Verbot des Bezuges auswärtiger Fremder für 1918 ausgesprochen. Da in den für den Sommerfrühlingverkehr in Betracht kommenden Gemeinden durchweg Lebensmittel nicht in dem Maße zur Verfügung stehen, daß die Gemeinden auch nur in bescheidenem Maße die Verpflegung der Sommergäste auf sich nehmen könnten, hat die Statthalterei für Tirol und Bozen auf die Verbotserlasse ernächtigt, die Ausstellung von Lebensmittelkarten an Sommergäste zu verweigern.

o Aufhebung von Getreidebeschränkungen. Im oberbayerischen Kreis Friedberg wird durch eine Revision der Reichsgetreidebeschränkungen festgestellt worden. Sicherer Vernehmen nach handelt es sich um etwa 6000 Zentner. Die Großmühle von Koch in Pfaffenheim hat etwa 4000 Zentner Getreide für eine rheinische großindustrielle Firma gemahlen und dieser noch 2000 Zentner Wehl aus eigenen Møhlereparaturen verkauft, was gleichfalls nicht gestattet ist. Die Mühle ist geschlossen worden.

o Millionenschwindeln bei den oberitalienischen Staatsbahnen. Die oberitalienischen Staatsbahnen sind von einer Schwindlerbande um zwei Millionen betrogen worden. Zahlreiche Verhaftungen in dieser Angelegenheit fanden in Mailand und Turin statt. Die Missetäter sind ein alter Verbrecher namens Felice Genta und ein Eisenbahnjunge Riccardo Bottalini. Die Schwindeler erregen großes Aufsehen.

Spanischer Heilmittelschwindel. Da Frankreich nicht genug Heilmittelanlagen hervorbringt, hat auf Veranlassung des französischen Ministers für Handel und Ackerbau eine Gelehrtenkommission in Spanien etwa 50 Tonnen der wegen ihrer schmerzstillenden Eigenschaften in der Medizin sehr geschätzten Giftpflanze Datura stramonium (gemeiner Stechapfel) angekauft. Die spanischen Händler schieden aber anstatt Datura stramonium 50 Tonnen Xanthium (Epistefle), eine Pflanze, die nicht die geringste Heilkraft besitzt und nicht viel mehr wert ist als gutes Viehfutter, während Datura zurzeit mit 3 Franc das Kilogramm bezahlt werden muß. Von den vielen Arten des Xanthium ist eine unter dem Namen „Choleradistel“ bekannt; eine andere, die Kopflette, dient früher zum Gelbfärben; schon die alten Römer sollen sie zum Blondfärben der Haare benutzt haben.

o Vier Personen vom Bliz getroffen. Bei Ering in Niederbayern führte der Wieseldeger Erlinger mit seinen beiden Söhnen und seinem Schwiegerater Schutz vor einem Unwetter in einer Grenzblitze, die unter einer Linde stand. Der Bliz erschlug den Wieseldeger Erlinger und seinen älteren Sohn, während der jüngere Sohn und der Schwiegerater betäubt, schwer verbraunt und gelähmt wurden.

o Eine granige Schiffskatastrophe ereignete sich an der Küste von Delorane. Es fand ein Zusammenstoß zwischen einem Kreuzer und einem griechischen Rauffahrer Schiff statt, bei dem 74 Personen ertranken und 61 gerettet sind. Der Handelsdampfer versank innerhalb sieben Minuten, der Kreuzer selbst ist unbeschädigt geblieben.

o Peter Hofegger schwer erkrankt. Wie aus Graz berichtet wird, ist Peter Hofegger, der geschätzte Volksdichter, bedenklich erkrankt. An den Füßen sind Schwellungen aufgetreten. Der Dichter ist 75 Jahre alt.

o Die größte Mühle Österreichs ein Raub der Flammen. Die größte Mühle Österreichs, die Döbelsmühle in Wipfischau, ist aus bisher noch unangefährter Ursache fast vollständig ein Raub der Flammen geworden. Die in der Mühle beschäftigten Arbeiter konnten sich retten. Die Lager sind größtenteils einestiert. Der Schaden wird auf einige Millionen Kronen geschätzt.

**30 Tage
Kriegsbeute
(vom 21. 3. - 21. 4. 1918)
Stündlich
170 Feinde gefangen - 117000
2 Geschütze gewonnen - 1550
5% K. u. K. Feindesland befreit
- 39002**

Die Heldinnen der Gefallsucht. Ein Mitarbeiter des Berliner „Journal“ schreibt: Ich finde in einem Warenhauskatalog nachstehende Anzeige: „Elegante Handschuh aus weichem Fingel, mit passendem Sammetbesatz und feidener Kordel. Sehr praktisch bei plötzlichen

Alarm. In allen Farben 79,95 Franc.“ Diese „Kordel“ muß mirlich sehr praktisch sein. Mit dem Unterarmputzchen ist nicht alles getan, man muß auch dafür sorgen, daß man nicht in einem lächerlichen Kostüm in der Kette steigt. „Weil dich hoch!“ sagt der Gatte, der immer wieder betont, daß er nicht im geringsten fürcht habe. „Eine Minute noch, ich kann mich doch den Leuten nicht in diesem Zustand zeigen.“ Am liebsten möchte Madame noch Not aufgeben. Erst wenn sie sich ordentlich im Spiegel „belesen“ hat, steigt sie hinunter. Es ist nicht auszuwenden, was geschähe, wenn Madame im Nachtrud und in Pantoffeln in der Kette hinunterklettern sollte. Lieber bleibt man mirlich schon im fünften Stock. Und sie würden, bei Gott, dort bleiben! Denn auch die Gefallsucht hat ihre Helftinnen.

Japanisch-europäische Gegenätze. In einer Studie über Japan, das jetzt ja wieder im Mittelpunkt des Interesses steht, schreibt ein Japankenner in einem Amerikaner Blatt: Japan ist das Land, dessen Sitten die auffallendsten Gegenätze zu unseren europäischen Sitten und Gewohnheiten bilden. Europäische Damen kleiden sich nach Maßgabe ihres Vermögens; je reicher, desto tollbarer; reiche Japanerinnen kleiden sich so einfach wie möglich, während die Japanischen Frauen aus den niederen Klassen sich putzen und schmücken. Alle Japanischen Kleidungsstücke sitzen lose; die westeuropäischen Kleider sind zugeknöpft oder zugehakt. Unsere Ofen stehen unersichtbar fest an einer bestimmten Stelle des Zimmers; der Japaner dagegen zündet in seiner Wohnung das Feuer an, wo es ihm am besten angebracht zu sein dünkt. Sein Ofen ist tragbar, er stellt ihn bald hier, bald dort auf. Bei unsem Wohnstätten brauchen wir Schüffeln, um das Essen aus der Küche in das Wohnzimmer zu bringen; hier wird das Essen auf die Keller gelegt. Der Japaner ist weniger umständlich und ist von der Schale oder Schüssel. In unsem Badetuben fröhnt das Wasser warm in die Wanne; die japanischen Badewannen werden von unten erwärmt, während das Wasser kalt hineinläuft. Japaner gehen stets links; die nache Europa und die übrige Welt gehen und fahren rechts. Bei einem Festessen essen wir gewöhnlich wenig; der Japaner ißt ebenfalls mäßig, nimmt aber, um den Gastgeber nicht zu beleidigen, von den ihm dargelegten Speisen so viel als möglich mit nach Hause.

Die Gemeindeparkasse Annaburg
verzinst Spareinlagen mit
3 1/2 0/0.
Tägliche Verzinsung.
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

**Anzeigen.
Auktion.**

Donnerstag den 16. Mai
vormittags 10 Uhr
wird in Annaburg, Markt 10,
der dem verstorb. Fräul. Bercht
gehörige Nachlaß freihändig ver-
steigert.
Die Erben.

Mittwoch, den 15. Mai,
abends 6 1/4 Uhr
verpachte ich die
Grasnutzung
in meinem Garten.
Stephan.

Faahbohnen
sind abzugeben
Förgauerstraße 46.

Eine Glucke
geucht. Mühlenstraße 20.

Einige Fuhrer
Waldstreu
sucht zu kaufen
Müller,
Golddorferstraße 11.

Stückkalk,
Prima Schraplaner
zum Bauen und Weifen, trifft
nochmals eine Ladung ein und bitte
frühe Bestellungen recht bald durch
Postkarte oder Freitag vorm. in
meinem Speicher Bf. Annaburg.
Adolf Weidholt, Brettin.

Bezugsscheine
sind vorrätig in der
Buchdruckerei S. Steinbeiß.

Ein tüchtiges, nicht zu junges
Dienstmädchen
für Hausarbeiten sucht für sofort
Otto Freytag,
Waldhof zur Eisenbahn,
Zellendorf.

Klippfisch
empfeht
à Pfund 2,60 M.
J. G. Fritzsche.

Früh eingetroffen:
Aufftrich-Pastete
pifant u. wohlschmeckend.
J. G. Hollmig's Sohn.

Seradella
und
andere Feldjämereien
empfeht
J. G. Fritzsche.

Bisttentarten
fertig schnell und sauber
H. Stehbeiss, Buchdrucker.

Schmidt's Zahnpraxis
Jessen, Telephon Nr. 91
Sprechst. 9-12, 2-4, Sonnt. 9-12 Uhr
Mittwochs geschlossen.
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen
mit Betäubung, Plombieren hoh-
ler Zähne, Behandlung für Land-
krankenkassen Vergau.

Eier-Kartons
sind wieder vorrätig bei
Hermann Steinbeiß,
Papierhandlung.

Sineol
zum Backen, à Flasche 1,25 Mf.
empfeht
J. G. Fritzsche.

Pergament-Papier
in Rollen und Bogen empfeht
Herm. Steinbeiß.

Signierzettel
für Frachtdigiter empfeht
S. Steinbeiß, Buchdrucker.

**Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-
Verein für Annaburg und Umgegend.**
E. G. m. b. H.
Suchen zum 1. Juli er. ein
Lehrmädchen
mit guter Schulbildung. Meldungen sind bis zum 22. Mai er.
schriftlich (nebst Schulzeugnis) an den Vorstand einzureichen.
Der Vorstand.

Pfingstkarten
in schöner Auswahl bei
Herm. Steinbeiß.

„Leansiol“
Möbel-Politur ist das Beste für
die Möbel, à Flasche 1,35 Mf.
In haben bei: J. G. Fritzsche.
Meine Wohnung
befindet sich von jetzt ab wieder
Badereifstraße (beim Atelier).
Max Herzog,
Photograph.
Aufträge auf Vergrößerungen
werden jederzeit angenommen.

Frachtbrieft
sind zu haben in der Buchdruckerei.
Für die mir anlässlich
meines 25jährigen Arbeits-
Jubiläums in der hiesigen
Steingutfabrik zuteil gewor-
denen Aufmerksamkeiten u.
Geschenke sage der verehrl.
Direktion meinen herzlich-
sten Dank.
Hermann Jäger.

**Käthe Hüsler
Arthur Exleben
Verlobte**
Annaburg Hamburg
im Mai 1918.
Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

Danksagung.
Für die herzliche Teilnahme beim Hinscheiden und
Begräbnis unseres teuren Entschlafenen sagen wir herz-
lichsten Dank. Besonders danken wir Herrn Hilfsprediger
Reichard für die so trostreichen Worte am Grabe sowie
für die vielen Kranzspenden und das ehrende Geleit.
Annaburg, den 12. Mai 1918.
Familie Böhme.

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 35 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises angelegene 20 Pf., Anzeigen im amtlichen Teile 25 Pf., Reklamezettel 30 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr. Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Belehrden.

Nr. 38.

Mittwoch, den 15. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Rhodanberwein) des Jahrgangs 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen in Verhältnis zu den Herstellungskosten oder den Einkaufspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Befragungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Kreuzfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

	Apfelmwein	Birnenwein	Apfel mit Birnenwein gemischt	Rhodanberwein	Johannisbeerwein mit Rhodanberwein	Brombeerenwein	Kirschenwein	Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhodanberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:										
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter . . .	0,95	0,85	0,90	1,50	1,70	1,90	2,00	2,00	2,00	0,80
2. in offenen Gefäßen unter 10 Lit. Inhalt . . .	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	2,15	2,15	0,90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einlandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,05	0,95	1,00	1,65	1,85	1,95	2,15	2,15	2,15	0,90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:										
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter . . .	1,15	1,05	1,10	1,80	2,00	2,10	2,30	2,30	2,30	1,00
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	2,40	2,40	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einlandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,25	1,15	1,20	1,90	2,10	2,20	2,40	2,40	2,40	1,10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:										
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 Liter Inhalt und darüber für 1 Liter . . .	1,20	1,10	1,15	1,90	2,10	2,20	2,40	2,40	2,40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 Liter	1,25	1,15	1,20	1,95	2,15	2,25	2,45	2,45	2,45	1,10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einlandspreis zu vergüten) für 1 Flasche	1,45	1,35								1,30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:										
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der vorstehenden Obstweine sind:										
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter . . .	1,25	1,15								1,10
b) in geschlossenen Flaschen von mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,25	1,15								1,10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verarbeitet werden:										
a) im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen für 1 Liter . . .	1,45	1,35								1,30
b) in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 Liter Inhalt für 1 Flasche	1,45	1,35								1,30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pf. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffstation des Herstellungsorts, für Händler ab Bahn- oder Schiffstation des Handels, bei Lieferung an Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgendwelcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstweinen nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Die Feinheiten des Mischeins

Von Wirtschaft für die nicht angemessene Bewertung bei diesem weine des Jahrgangs 1917 abgesetzt werden.

§ 4.
Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mark für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Rhodanberwein frü-

herer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nicht gemeinbühnter Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1916 bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstweinen vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäfts-Verteilung.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Kohlmann. ppa. Härtel.

Betr. Magermilch u. Magermilcherzeugnisse.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) wird für den Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Molkereien des Kreises Torgau haben 45% der angelieferten Vollmilch als Frischmagermilch, Käse oder Quark an die milchverordnungsbeherrschten Personen durch Vermittlung der Kreisstelle abzugeben.

Lieferungen an auswärtige Kommunalverbände sind nur mit Genehmigung bzw. Dispensation der Kreisstelle zulässig.

§ 2. Die Abgabe innerhalb der Gemeinden des Kreises wird durch die Ortsbehörden geregelt. Hierbei soll auf den Kopf nicht mehr als 1/4 Liter Magermilch täglich, bzw. 1/4 Pfund Quark oder Käse wöchentlich abgegeben werden.

§ 3. Der Post- und Bahnverand von Quark und Käse wie Molkeneiweiß nach außerhalb des Kreises ist nur mit Genehmigung der Kreisstelle zulässig.

§ 4. Quark und Käse wie Molkeneiweiß, die unter Verstoß gegen § 3 verhandelt werden, unterliegen der Beschlagnahme des Kreisaußschusses ohne Entschädigung.

§ 5. Zwischenhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig treten die Anordnungen vom 19. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 18) und vom 30. April 1917 (Kreisblatt Nr. 102) außer Kraft.
Torgau, den 3. Mai 1918.
Der Kreisaußschuß. Wiesand.

Fühnerfütterverteilung.

Die Fühnerhalter des Kreises werden ersucht, den Fühnerbestand zwecks Futterzuteilung umgehend und zwar bis spätestens 15. d. Mts. zu melden. Später eingehende Meldungen können bei der diesmaligen Verteilung nicht berücksichtigt werden.
Torgau, den 8. Mai 1918. Kreisierstelle.

Bekanntmachung.

Von jetzt ab kommt voraussichtlich jede Woche Quark zur Verteilung. Damit nun pro Kopf 1/2 Pfund abgegeben werden kann, bekommen die Geschäftskunde den selben abwechselnd. Mittwoch den 15. d. Mts. anfangend bei nachstehenden Geschäften: **Unnehmer und Matting.** - Gegen Vorlegung der Fettkarte.
Annaburg, den 14. Mai 1918.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

